

5) Gesetz wegen weiterer Abänderung des Vereinszolltarifs.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kurfürst regieren der Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen im Verfolge der Bekanntmachung vom 5. November 1853, (Nr. 154 der Gesetzsammlung) wegen Veränderung des Vereins-Zolltarifs nach Maßgabe der beim Abschlusse des Vertrages vom 4. April vor. Jd., die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffend, unter den theilhaftigen Regierungen getroffenen Vereinbarungen, mit Vorkesfall später einzuholender landständischer Zustimmung, was folgt:

1.

Vom 1. Januar 1854 an treten außer den in der Verordnung vom 5. Nov. vor. Jahres vorgeschriebenen nachfolgende weitere Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

- 1) die in der Anmerkung zu Pos. 12 b. der zweiten Abtheilung des Tarifs festgesetzten Zollsätze für Holz werden auch auf die Einfuhren in den Häfen von Hannover und Oldenburg in Anwendung gebracht.
- 2) Alle Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke unterliegen auch beim Ausgange über hannoversche und oldenburgische Häfen dem in der Anmerkung zu Pos. 24 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs für den Ausgang über preussische Seehäfen angeordneten ermäßigten Ausgangszolle von 10 Sgr. für den Zentner.
- 3) Auf den Grenzlinien von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden, gegen die unter Pos. 39 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebenen Eingangszölle ermäßigten Säpen eingelassen:

		1846.	1847.	1848.	1849.
a) Füllen unter einem Jahr	1 Stück	—	15	—	52½
b) magere Ochsen	1 "	2	15	4	22½
c) magere Kühe	1 "	1	15	2	37½
d) magere Lämmer	1 "	1	—	1	45

zu b., c. d., wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrollen.

- 4) Der unter Pos. 4 a. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschrie-